

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2003/6/4 90bA3/03m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.06.2003

#### Norm

ArbVG §89 Z1

#### Rechtssatz

Das in § 89 Z 1 ArbVG geregelte Einsichtsrecht muss jedenfalls solange als ausreichend gewährleistet angesehen werden, als die als Datenträger vorhandenen, vom Einsichtsrecht umfassten Aufzeichnungen als - mit den Originaldaten völlig übereinstimmende - Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden. Die Einräumung eines direkten Programmzugriffs ist von diesem Einsichtsrecht nicht umfasst.

## **Entscheidungstexte**

9 ObA 3/03m
Entscheidungstext OGH 04.06.2003 9 ObA 3/03m
Veröff: SZ 2003/66

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117802

### Dokumentnummer

JJR\_20030604\_OGH0002\_009OBA00003\_03M0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$